

GL_GERICHTE GL-497 vom 14. März 2012

GL Gerichte, 2012-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-497

FR: GL_GERICHTE GL-497 du 14 mars 2012

IT: GL_GERICHTE GL-497 del 14 marzo 2012

Erwägungen

E. 6

In der zweiten Einvernahme durch den Verhörer vom 27. Januar 2010 bestritt der Beschuldigte die posttraumatische Belastungsstörung und die Gehirnerschütterung des Opfers, er habe ihn nur leicht an der Lippe verletzt.

Er anerkannte aber, einen Raub begangen zu haben.

E. 6.1

Die zunächst noch unbezifferte Schadenersatzforderung der Hinterbliebenen des Opfers W._____ anerkannte der Beschuldigte grundsätzlich. Es sind dies die Forderungen von:

-H._____

-I._____

-J._____

Anlässlich der Hauptverhandlung stellten jedoch lediglich H._____, I._____ und J._____ bezifferte Schadenersatzforderungen.

E. 6.2

Die Opfer H._____, I._____ und J._____ machen Schadenersatz in Höhe von CHF 6'944.■ zuzüglich Zins zu 5 % seit 13. März 2008 geltend. Die Verteidigung anerkannte diese Forderung (ohne Zins) in der Hauptverhandlung. Die Forderung ist praxismässig ab dem Tatzeitpunkt zu verzinsen.

E. 6.3

Zudem fordert H._____ Genugtuung in Höhe von CHF 60'000.■ zuzüglich Zins zu 5% seit dem 22. Februar 2007. Die Verteidigung anerkannte diese Forderung (ohne Zins) in der Höhe von CHF 40'000.■ in der Hauptverhandlung. Der anerkannte Betrag ist unter den gegebenen Umständen angemessen und die Forderung im den CHF 40'000.■ übersteigenden Betrag abzuweisen. Sie ist praxismässig ab dem Tatzeitpunkt zu verzinsen.

E. 6.4

Zudem fordert I._____ Genugtuung in Höhe von CHF 35'000.■ zuzüglich Zins zu 5% seit dem 22. Februar 2007. Die Verteidigung anerkannte diese Forderung (ohne Zins) in der Höhe von CHF 10'000.■ in der Hauptverhandlung. Unter den gegebenen Umständen ist ein Betrag von CHF 15'000.■ angemessen und die Forderung im den CHF 15'000.■ übersteigenden Betrag abzuweisen. Sie ist praxismässig ab dem Tatzeitpunkt zu verzinsen.

E. 6.5

Zudem fordert J. _____ Genugtuung in Höhe von CHF 35'000.■ zuzüglich Zins zu 5% seit dem 22. Februar 2007. Die Verteidigung anerkannte diese Forderung (ohne Zins) in der Höhe von CHF 10'000.■ in der Hauptverhandlung. Unter den gegebenen Umständen ist ein Betrag von CHF 15'000.■ angemessen und die Forderung im den CHF 15'000.■ übersteigenden Betrag abzuweisen. Sie ist praxisgemäss ab dem Tatzeitpunkt zu verzinsen.

XII. Kosten

1. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ■ der Beschuldigte wurde einzig in einem untergeordneten Tatbestand freigesprochen ■ hat der Beschuldigte die Gerichtsgebühr, die Kosten für das psychiatrische Gutachten, das IRM-Gutachten V. _____, die Rechtshilfe im Untersuchungsverfahren und die weiteren Auslagen in der Untersuchung zu tragen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Aus demselben Grund ist auch keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 429 Abs. 1 StPO).

2. Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a. StPO), was vorliegend grundsätzlich zutrifft.

B. _____ ist daher zu verpflichten, H. _____, I. _____ und J. _____ eine Parteientschädigung in der Höhe von gesamthaft CHF 28'026.55 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

B. _____ ist ausserdem zu verpflichtet, L. _____ eine Parteientschädigung von CHF 1'391.25 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Auf den Antrag von Y. _____ auf Zusprechung einer Parteientschädigung ist mangels Bezifferung der Forderung nicht einzutreten (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Das Gericht erkennt:

1. B. _____ ist schuldig

des mehrfachen Mordes im Sinne von Art. 112 StGB,

des qualifizierten Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 4 StGB,

des mehrfachen einfachen Raubes im Sinne vom Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB,

des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB.

2. B. _____ wird freigesprochen vom Vorwurf des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB.

3. B. _____ wird zu einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe verurteilt.

Es wird vorgemerkt, dass sich B. _____ seit 1. März 2007 in Haft sowie in vorzeitigem Strafvollzug befindet.

4. Über B. _____ wird eine Verwahrung gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB angeordnet.

5. Die beiden sichergestellten Silberbarren zu je einem Kilogramm werden [...] herausgegeben.

6. Die bei B. _____ sichergestellten Gegenstände, ausgenommen die unter Ziffer 5 vorstehend erwähnten Silberbarren, werden eingezogen und der Kantonspolizei Glarus zur

gut scheinenden Verwendung überlassen.

7. Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Genugtuungsforderung von K._____ im Betrage von CHF 300.■ anerkannt hat.

8. Auf die Anträge 2 und 3 der Zivilklägerin K._____ wird nicht eingetreten.

9. Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Schadenersatzforderung von L._____ im Grundsatz anerkannt hat. Betragsmässig wird L._____ mit seiner Schadenersatzforderung auf den Zivilweg verwiesen.

10. B._____ wird verpflichtet, L._____ eine Genugtuung von CHF 15'000.■ nebst Zins zu 5 % seit 5. Juli 2005 zu bezahlen.

Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Genugtuungsforderung von L._____ im Umfang von CHF 5'000.■ anerkannt hat.

11. Im Übrigen wird die Genugtuungsforderung von L._____ abgewiesen.

12. Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Schadenersatzforderung der M._____ im Betrage von CHF 16'107.20 anerkannt hat.

13. Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Schadenersatzforderung von Y._____ im Betrage von CHF 7'625.■ nebst Zins zu 5 % seit 1. Mai 2006 anerkannt hat.

14. B._____ wird verpflichtet, N._____ zusätzlich zu der vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus mit Entscheid vom 5. Oktober 2007 zugesprochenen Genugtuung nach Opferhilfegesetz eine Genugtuung im Betrage von CHF 28'000.■ nebst Zins zu 5 % seit 28. Juli 2005 zu bezahlen.

Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Genugtuungsforderung von Y._____ im Umfang von CHF 28'000.■ anerkannt hat.

15. Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Schadenersatzforderung von G._____ im Betrage von CHF 100'000.■ anerkannt hat.

16. Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Schadenersatzforderung der N._____ im Betrage von CHF 300'711.■ anerkannt hat.

17. B._____ wird verpflichtet, H._____ eine Genugtuung im Betrage von CHF 40'000.■ nebst Zins zu 5 % seit 22. Februar 2007 zu bezahlen.

Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Genugtuungsforderung von H._____ im Umfang von CHF 40'000.■ anerkannt hat.

18. Im Übrigen wird die Genugtuungsforderung von H._____ abgewiesen.

19. B._____ wird verpflichtet, I._____ eine Genugtuung im Betrage von CHF 15'000.■ nebst Zins zu 5 % seit 22. Februar 2007 zu bezahlen.

Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Genugtuungsforderung von I._____ im Umfang von CHF 10'000.■ anerkannt hat.

20. Im Übrigen wird die Genugtuungsforderung von I._____ abgewiesen

21. B._____ wird verpflichtet, J._____ eine Genugtuung im Betrage von CHF 15'000.■ nebst Zins zu 5 % seit 22. Februar 2007 zu bezahlen.

Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Genugtuungsforderung von J._____ im Umfang von CHF 10'000.■ anerkannt hat.

22. Im Übrigen wird die Genugtuungsforderung von J._____ abgewiesen

23. B._____ wird verpflichtet, H._____, I._____ und J._____ Schadenersatz im Betrage von CHF 6'944.■ nebst Zins zu 5 % seit 13. März 2008 zu bezahlen.

Es wird vorgemerkt, dass B._____ die Schadenersatzforderung von H._____, I._____ und J._____ im Umfang von CHF 6'944.■ anerkannt hat.

24. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 30'000.■.

Die weiteren Verfahrenskosten betragen:

CHF 19'517.20 psychiatrisches Gutachten

CHF 3'459.75 IRM-Gutachten V._____

CHF 2'695.■ Rechtshilfe im Untersuchungsverfahren

CHF 8'946.40 weitere Auslagen in der Untersuchung

Die Höhe der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Zivilkläger werden vom Kantonsgerichtspräsidenten nachträglich festgesetzt.

25. Die Kosten werden B._____ vollumfänglich auferlegt und von ihm bezogen, wobei die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung der Zivilkläger erst dann von B._____ bezogen werden, wenn es dessen wirtschaftliche Verhältnisse erlauben.

26. B._____ wird verpflichtet, H._____, I._____ und J._____ eine Parteientschädigung in der Höhe von gesamthaft CHF 28'026.55 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

27. B._____ wird verpflichtet, L._____ eine Parteientschädigung von CHF 1'391.25 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

28. Auf den Antrag von Y._____ auf Zusprechung einer Parteientschädigung wird nicht eingetreten.

29. Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Dieses Urteil ist nicht rechtskräftig.

E. 7

Auch bei diesem dritten Überfall nimmt das Gericht B._____ nicht ab, dass er während eines Spaziergangs zufällig in der Gegend war und dabei zufällig auch noch Handschellen mit sich führte. Vielmehr erachtete es als gegeben, dass B._____ das Geschäft bereits mit Vorsatz betrat. Alsdann schlug er G._____ mit der Faustinnenseite an den Kiefer, fesselte ihn mit Handschellen und als dieser zu schreien begann, gab er ihm noch mindestens zwei, eventuell drei, Ohrfeigen. Er sammelte seine Beute ein und verliess das Geschäft wieder. B._____ anerkannte hier einen Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB.

E. 8

Mit Verfügung vom 13. April 2010 ersuchte der Verhörer des Kantons Glarus die Kantonspolizei Zürich, zur geänderten Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten Stellung zu nehmen. Mit ihrem Bericht vom 28. April 2010 kam die Kantonspolizei dieser Aufforderung wie folgt nach:

Sie verwies auf die Akten und den Arztbericht.

E. 9

Das Opfer G._____ erinnerte sich im Rahmen der polizeilichen Befragung vom 14. Februar 2006 nur noch daran, dass ein vermeintlicher Russe in den Laden gekommen sei und sich für eine teure Rolex interessiert habe. Dann breche seine Erinnerung ab.

Die Erinnerung G._____ ist unvollständig, liefert aber immerhin keine Anhaltspunkte dafür, dass B._____ nicht allein gehandelt hat.

Am 10. März 2006 erfolgte eine zweite Einvernahme. Das Opfer konnte sich noch immer an nichts erinnern. Eine Wahlbildkonfrontation verlief negativ.

E. 10

Im Geschäftslokal von G._____ war die Überwachungskamera nach unten geschwenkt. Sie ergibt somit keine Hinweise auf einen Mittäter. Angesichts B._____ Fixierung auf Überwachungskameras erscheint es sehr gut möglich, dass er die Kamera selber nach unten geschwenkt hat.

E. 11

Es zeigt sich somit, dass beide Todesopfer auf sehr ähnliche Weise und höchstwahrscheinlich von demselben Täter mit blosser Faust erschlagen wurden. Dazu muss man erst einmal in der Lage sein. Im Fall V._____ hat der Beschuldigte die Schläge gestanden und keinen zweiten Mann erwähnt. Dort muss er also dem Opfer die tödlichen Verletzungen selber mit blosser Faust beigebracht haben. Er wäre demnach also auch dazu in der Lage, die Verletzungen W._____ verursacht zu haben.

E. 12

Die Staatsanwaltschaft legt B._____ im Fall W._____ einen qualifizierten Raub nach Art. 140 Ziff. 4 StGB zur Last sowie einen Mord nach Art. 112 StGB.

Den einfachen Raub nach Art. 140 Ziff. 1 StGB anerkannte B._____. Betreffend die rechtlichen Voraussetzungen der Qualifikation nach Art. 140 Ziff. 4 StGB vgl. Ziff. V./15. oben. Das Tatvorgehen war in den wesentlichen Punkten identisch. B._____ schlug W._____ lebensgefährlich zusammen, um ungestört seinen Diebstahl begehen zu können. Die Lebensgefahr ist durch das spätere Versterben offensichtlich gegeben. Dieser Kausalzusammenhang wird auch im Obduktionsgutachten bejaht.

Zu den rechtlichen Ausführungen zum Raubmord vgl. oben Ziff. V./15. Auch hier stimmen die wesentlichen Punkt des Sachverhalts überein und der Tatbestand des Mordes ist erfüllt. Art. 112 StGB konsumiert die Qualifikation von Art. 140 Ziff. 4 StGB, tritt aber zum einfachen Raub von Art. 140 Ziff. 1 StGB wegen der Verschiedenheit der betroffenen Rechtsgüter in echte Konkurrenz (Niggli Marcel/Wiprächtiger Hans, a.a.O., N 30 zu Art. 112 StGB).

Schuldausschluss- und Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

B._____ ist des einfachen Raubes im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB sowie des Mordes im Sinne von Art. 112 StGB schuldig zu sprechen.

E. 13

Der Erörterung bedarf schliesslich die Frage, ob B._____ als Einzeltäter oder Mitglied einer Bande gehandelt hat und ob er dazu erpresst wurde, wie er später sagen wird. Selber stritt B._____ zunächst durchwegs ab, mit jemandem zusammen gehandelt zu haben. Erst im Endstadium der Untersuchung wich B._____ von seinen bisherigen Aussagen ab und behauptete, die beiden Morde seien von einem Mittäter verübt worden. An der Hauptverhandlung gab B._____ wieder an, bei allen Taten alleine gehandelt zu haben, jedoch wisse er nicht, wer V._____ und W._____ getötet habe, und habe er sein Geständnis nie widerrufen.

Die ursprüngliche Sachverhaltsdarstellung des Beschuldigten erfährt Bestätigung durch die Aussagen K._____ und ■ soweit er sich erinnert ■ G._____. Beiden fiel kein zweiter Mann auf, was natürlich nicht heisst, dass kein solcher beteiligt gewesen sein kann. Die zuständigen Sachbearbeiter der Kantonspolizei Zürich erklärten auf Anfrage des Verhörrichters, dass sich in keinem der Fälle Anzeichen für einen Mittäter finden liessen. Als einziges Indiz für das Vorhandensein von Mittätern bleiben somit die folgenden Zeugenaussagen.

E. 14

Im Falle W._____ fiel ca. am 14. Februar 2007 ein verdächtiger BMW 750i mit Kennzeichen [...] auf, welcher am 16. Februar 2007 (sechs Tage vor der Tat) durch die Polizei kontrolliert wurde. Insassen des Fahrzeuges waren der Beschuldigte B._____ sowie [...], geb. 29. Juli 1973, der wie B._____ auch litauischer Staatsangehöriger ist und von diesem stets [...] genannt wurde. Bei dieser Kontrolle wurden keine Auffälligkeiten festgestellt.

Am 21. Februar fielen dem Personal der Bijouterie [...] in [...] um ca. 09.15 Uhr sowie 18.15 Uhr vor Ort zwei verdächtige Männer auf, die mit einem BMW, [...], unterwegs waren. Dabei handelte es sich um B._____ und [...].

Den verwendeten BMW kaufte [...] einem Händler namens [...] in Wallisellen für CHF 500.■ ab. [...] erschien in Begleitung einer zweiten Person, vermutlich B._____.

E. 15

B._____ sagte aus, er habe sich wegen der erfolgten Polizeikontrolle geweigert, den Überfall auszuführen und deshalb am Tatmorgen [...], der nicht identisch mit [...] sei, als Unterstützung zur Seite gestellt bekommen. Die Kantonspolizei Zürich war sich nicht schlüssig, ob [...] nicht doch mit diesem [...] identisch ist, denn B._____ machte den Eindruck, [...] schützen zu wollen. Ausserdem liegt es nahe, den Überfall mit derjenigen Person zu verüben, die auch beim Auskundschaften mit dabei war.

E. 16

Als Motiv für den letzten Raub gibt B._____ an, die Hintermänner hätten ihm gedroht, ihn fertig zu machen, wenn er das geschuldete Geld nicht zurückzahle. Später sagte er aus, dass er sich bei einer Übergabe von Deliktsgut an Mittelsmänner verschwätzt habe und ihnen gesagt habe, dass er bei der Tatausführung keine Handschuhe getragen habe. So sei er erpressbar geworden.

E. 17

Im Fall V. _____ machte B. _____ keine grossen Angaben zu seinem angeblichen Mittäter. Im Wesentlichen beschränkte er sich darauf, den Mord diesem anzulasten.

E. 18

Interessanterweise deuten Zeugenaussagen, denen in casu mehr Authentizität zuzuschreiben ist als den wechselnden Aussagen des Beschuldigten, im Fall L. _____ am ehesten auf die Beteiligung von Mittätern hin. Genau in diesem Fall behauptet B. _____ aber konsequent, allein gehandelt zu haben.

E. 19

B. _____ gab lediglich Auskunft über den Zeitraum der unmittelbaren Tatbegehung. Wo er sich vor bzw. nach den Taten aufgehalten hat, verschweigt er. Auch auf Vorhalt der ermittelten Standorte des von ihm verwendeten Mobiltelefons wollte er keine Angaben machen. [...], der beim Ausspionieren von W. _____ Bijouterie nachweislich mit im Auto sass, habe zwar wissen müssen, dass B. _____ für einen Raubüberfall spionierte, habe mit diesem aber nichts zu tun.

B. _____ gab als Grund für seine Reise in die Schweiz im Jahr 2005 an, sich unter anderem nach Autopreisen zu erkundigen. Daneben kannte er offensichtlich auch die hiesigen Uhrenpreise nicht, ansonsten wäre er nicht so über deren Preisniveau überrascht gewesen. Der Betrag, den er für die Beute von den Mittelsmännern im Fall V. _____ erhalten habe, sei aber ■normal■ gewesen. Über Auto- und Uhrenpreise wusste er demnach nicht Bescheid, wohl aber über die Hehlerpreise für Schmuck?

Die Gründe für B. _____ Einreise und die Hintergründe zu seinem Aufenthalt hier bleiben obskur, fest steht aber nach Überzeugung des Gerichts, dass für den Tod von V. _____ und W. _____ einzig und allein der Beschuldigte verantwortlich ist, und er zumindest diese Überfälle alleine durchgeführt hat.

VIII. Sanktion

1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB).

2. Bei B. _____ fallen strafscharfend die Erfüllung mehrerer Straftatbestände sowie teilweise deren mehrfache Begehung ins Gewicht. Es ist daher in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB der abstrakte Strafrahmen, ausgehend vom schwersten Tatbestand um die Hälfte zu erhöhen, allerdings unter Beachtung des für die betreffende Strafart geltenden Höchstmasses.

Strafmilderungsgründe sind keine ersichtlich.

3. Das Gesetz sieht für Mord im Sinne von Art. 112 StGB Freiheitsstrafe von zehn Jahren bis lebenslänglich, für Diebstahl im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe, für qualifizierten Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 4 StGB Freiheitsstrafe von nicht unter fünf Jahren und von bis zu zehn Jahren und für einfachen Raub im Sinne von Art. 140 Ziff. 1 StGB Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen vor.

Es ergibt sich damit für die Freiheitsstrafe ein abstrakter Strafrahmen von mindestens zehn Jahren bis lebenslänglich und für die Geldstrafe ein solcher von mindestens 180 Tagessätzen bis zu 360 Tagessätzen (vgl. auch Art. 34 Abs. 1 StGB und Art. 40 StGB), dabei der Geldstrafe mit den angedrohten 360 Tagessätzen bereits das gesetzliche Maximum i.S.v. Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 34 Abs. 1 StGB erreicht ist. Dasselbe gilt für die Freiheitsstrafe, bei der mit der Obergrenze der Lebenslänglichkeit offenkundig ebenfalls das Maximum erreicht ist (Art. 49 Abs. 1 i.V.m. Art. 40 StGB). Am unteren Ende des Spektrum bleibt es bei den gesetzlich festgelegten Mindeststrafen, da keine Strafmilderungsgründe vorliegen.

4. Innerhalb des Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei insbesondere das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse, die Beweggründe und die Wirkung der Strafe auf das Leben des Beschuldigten zu berücksichtigen sind (Art. 47 StGB).

5. In persönlicher Hinsicht ist vom Beschuldigten bekannt, dass er am[...]in[...]geboren wurde, Während der ersten sechs Lebensjahre wuchs er ohne seinen Vater nur bei seiner Mutter in der Region Tatarstan auf; nach dem Umzug zurück in seine Geburtsstadt[...]lebten beide Eltern wieder zusammen. Im Alter von 14 Jahren zog er ■ nach 8 Jahren Schulbesuch in[...]■ alleine zurück zu seiner Grossmutter in[...]. Er schloss dort eine Lehre zum LKW-Chauffeur ab. Im Alter von 18 Jahren hat er geheiratet, sich aber wegen der krankhaften Eifersucht der Frau wieder von dieser getrennt. Danach hat er in[...]als ca. ein Jahr als Barmann und dann ca. zwei Jahre Security-Angestellter bei einer Privatperson gearbeitet und seine Mutter unterstützt. Momentan ist er arbeitslos.

Sein vorbestrafter Vater verliess die Familie 1997, war aber weiterhin als Eigentümer der Familienwohnung eingetragen, wo B. _____ mit seiner Mutter alleine wohnte; er hatte keine Geschwister. Der Vater stahl heimlich das Mobiliar, verpfändete die Wohnung, B. _____ konnte sie aber mit Mühe zurückkaufen. Mittlerweile ist der Vater gestorben und B. _____ hat ihm verziehen. B. _____ wurde ab und an von seinem launischen Vater mit dem Gürtel geschlagen, ohne dass er hierzu den Grund erfuhr. Allgemein habe sein Vater nicht viel mit ihm geredet, sondern ihn nur verprügelt, wenn es ■ etwas Schlechtes gegeben habe■, allerdings stets nur dann, wenn die Mutter nicht zu Hause war. Das Verhältnis zum Vater sei sehr distanziert gewesen.

Eine wichtige Rolle im Leben des Beschuldigten spielt offenbar seine Mutter. Ihre Erwähnung in der Einvernahme rührte ihn zu Tränen. Sie wurde am Herzen operiert und ist invalid. Sie sei eine ■ heilige Person ■ und die Beziehung zu ihr bezeichnete er als herzlich. Sie ist denn auch seine wichtigste Bezugsperson.

Früher wollte B. _____ Trainer für asiatische Kampfsportarten werden und trainierte viel. Er verletzte sich aber am Knie und wurde ■ überflüssig ■. 2005 reiste er mit dem Bus in die Schweiz, um eine Frau zu treffen, die er via Internet kennengelernt hatte, und um sich nach Autopreisen zu erkundigen. B. _____ habe kein Vermögen, aber Schulden aus dem vorliegenden Strafverfahren.

Der Beschuldigte sieht sich selber als friedlicher, ruhiger Mensch, der manchmal emotionale Ausbrüche habe. Dabei verliere er manchmal und zum Teil nur aufgrund von Kleinigkeiten die Beherrschung über sich. Er sei sehr zielstrebig und unternehme alles, um ein Ziel, das er vor Augen habe, zu erreichen. Er sei kein aggressiver Mensch. Er betreibe viel Sport, wobei es sich bei den beschriebenen Sportarten ausschliesslich um

Einzel sportarten handelt. Kampfsport habe er nie ausgeübt.

B._____ ging in seiner Heimat ein bis zweimal in der Woche auf den Schiesstand und trug zu seiner Verteidigung ein Messer auf sich. In seiner Kindheit hatte er öfter Schlägereien, wobei es öfters auch gebrochene Nasen oder blaue Augen gab. Schlägereien seien keine besondere Sache gewesen und es habe für solche auch keinen besonderen Grund benötigt. Er habe gelogen, als er erklärte, Kampfsport betrieben zu haben. Er habe dies nur erfunden, weil der Befragende [...] von der Kantonspolizei Zürich diverse Ninja-Bilder an der Wand gehabt habe und B._____ so auf dessen Goodwill abzielte um seine Mutter anrufen zu können. Auch hier heiligt der Zweck offenbar die Mittel, wie bereits bei der Gewalt im Rahmen der Überfälle.

2005 sei er dann wegen einer Internetbekanntschaft in die Schweiz gekommen. Während seiner Aufenthalte in der Schweiz habe er immer bei Bekannten gewohnt.

Gesundheitlich fühle er sich trotz gegenteiligem Untersuchungsergebnis durch den Anstaltsarzt nicht vollkommen gesund. Sein Herzrhythmus gehe mit einigen Unterbrechungen, zeitweise habe er kein Gefühl im kleinen Finger der linken Hand und Schlafstörungen habe er auch.

6. Der Beschuldigte ist vorbestraft wegen eines SVG-Delikts in Litauen, wobei er meint, die damit im Zusammenhang stehende Bestechung sei eine Retourkutsche des bestochenen Polizisten dafür, dass der Beschuldigte ihn Jahr zuvor zurechtgewiesen habe, als er betrunken auf einer Party eine Frau belästigt habe. Ausserdem sei er einige Male tageweise wegen ■Hooligan-Taten■ in Haft gewesen.

7. Mit Datum vom 22. August 2011 erstellte T._____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, zertifizierter forensischer Psychiater SGFP, Winterthur, ein psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten. Das Gutachten eruiert als spezifische Problembereiche B._____ im strukturellen Rückfallrisiko eine chronifizierte Gewaltbereitschaft, eine Tötungsbereitschaft sowie einen Dominanzfokus. Die Angaben B._____ liessen darauf schliessen, dass ■ ohne physische Ursache ■ für ihn Gewaltanwendung bereits in seiner Kindheit ein vermeintlich adäquates und zielgerichtetes Problem- und Konfliktlösungsverhalten darstellte. Hierbei liege es nahe, deren Basis in der ihm väterlicherseits widerfahrenen Gewaltanwendung zu sehen, bei der insbesondere eine für ihn nicht vorhersehbare und nachvollziehbare Komponente zum Tragen kam. Da B._____ väterliche Gewaltanwendung als Machtmittel bei gleichzeitiger eigener Macht- und Hilflosigkeit habe erleben müssen, so habe eigene Gewaltanwendung für ihn in einer Art Zirkelschluss sukzessive die Rolle von Stärke und Durchsetzungsfähigkeit eingenommen, womit sich auch erklären lasse, weshalb für ihn Kraft-/Kampfsport eine grosse Bedeutung gehabt habe und auch gegenwärtig sportliche Betätigung noch einen hohen Stellenwert einnehme, könne er über seine körperliche Konstitution doch gerade das Gefühl potentieller Durchsetzungsfähigkeit beziehen, sofern dies subjektiv notwendig sein sollte.

Seitens des Vaters sei ihm Gewaltanwendung quasi als probate Problem- und Konfliktbewältigungsstrategie mit auf den Weg gegeben worden. Gewaltanwendung stelle für B._____ eine Form natürlicher/normaler Verhaltensweise dar, um sich gegenüber Drittpersonen zu behaupten. Ein wesentliches Merkmal sei zudem das Bemühen um Situationskontrolle, wie die Ausführung der Taten und das Verhalten während der Befragungen gezeigt habe. Konkret liessen die Taten selber an eine dissoziale und die Angaben vom 3. April 2007 (■manchmal verliere ich aber die Beherrschung, es wurde

alles schlimmer, als die Probleme mit der Mutter begonnen haben, es können Kleinigkeiten sein, es ist nicht so beständig■) an eine emotionale instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ denken. Man dürfe aber aufgrund der vorliegend zu beurteilenden Taten nicht sogleich auf ein starres und rigides Verhaltensmuster unabhängig von situativen Gegebenheiten schliessen. Es gelte gesamthaft festzustellen, dass bei B._____ auf der Basis der vorliegenden Informationen und anhand des aktuellen Untersuchungsbefundes die Diagnose einer spezifischen Persönlichkeitsstörung nicht gestellt werden könne. Dennoch könne man über gewisse auffällige Persönlichkeitszüge nicht hinwegsehen. Es sind dies ein starkes Kontrollbemühen und eine verinnerlichte Gewaltanwendungsbereitschaft im Sinne einer Verinnerlichung derselben als Mittel zur Durchsetzung seiner Person.

Das Gutachten stellt eine qualitative Steigerung der Taten B._____ fest. Im Fall [...] stiess er das Opfer nur, währenddem er L._____ und V._____ erst nach einem Wortwechsel geschlagen hat. Bei G._____ schlug er sofort zu, um sich gar nicht erst mit einem allfälligen Widerstand des Geschädigten konfrontiert zu sehen und dann ■notgedrungen■ die Situationskontrolle wieder herstellen zu müssen, sondern diese quasi vorbeugend und von Beginn an in den Händen zu behalten. Die Gewaltanwendung habe für B._____ einen integralen Bestandteil (sei es als mögliche Handlungsoption bei einem potentiellen Widerstand, sei es als vorbeugend signalisierte Situationskontrolle) dargestellt, zu deren Anwendung auch keine inneren Widerstände überwunden werden musste. Das einmal erreichte Gewaltniveau hielt B._____ und er habe keine Bedenken ob dieser Gewaltanwendung erkennen lassen. Man müsse sie insofern als ■overkill■ betrachten, als die Gewaltanwendung nicht mehr als zur Zielerreichung erforderlich eingestuft werden könne, sondern vielmehr unter dem Blickwinkel einzuordnen sei, die Ziel-/Tatverwirklichung auf eine für ihn subjektiv möglichst leichte Art zu erreichen. Zudem sei die Opferauswahl zufällig erfolgt, B._____ wählte die Tatorte lediglich nach der Durchführbarkeit der Taten hin aus. Von daher müssten ihm legalprognostisch insgesamt sehr belastende Faktoren konstatiert werden. Günstig sei hingegen, dass er bisher strafrechtlich nicht mit Gewaltdelikten in Erscheinung getreten ist, was aber wieder relativiert werde, weil er innerhalb von zwei Jahren fünf Taten verübt habe und dabei sein Vorgehen als adäquat erachtet habe und die Schuld den Opfern gegeben habe, schliesslich hätten diese nicht still gehalten. Rasch habe er auch die Ansicht entwickelt, wenn er seine Entschlossenheit durch Gewaltanwendung untermauere, dann seien die Taten relativ einfach auszuführen. Durch die Verantwortungsabschiebung auf die Opfer gehe eine deutliche Bagatellisierung seines Tatverhaltens einher, indem er die Gewalt als praktisch kontrolliert einstuft und hierraus auch die Überzeugung hergeleitet habe, V._____ und W._____ könnten nicht an den Tatfolgen gestorben sein. B._____ konnte sich auch während der Untersuchung nicht von seinen Gewalttaten distanzieren und diese reflektieren. Bezüglich Konfliktverhalten kommt der Gutachter zum Schluss, dass B._____ aus der ersten subjektiven Bewertung einer Situation und der hierdurch ausgelösten Emotion zu Handeln geneigt ist.

Wenn ihn jemand ohrfeigen würde, würde er nicht auch die andere Wange hinhalten, sondern zurückschlagen. Von den Opfern habe er aber genau dies erwartet und macht es ihnen sogar zum Vorwurf, dass sie sich so verhalten haben. Die anfänglich noch teilweise vorhandene Opferempathie sei mittlerweile seiner Sorge im Hinblick auf das weitere Strafverfahren gewichen.

Im Endergebnis stuft das Gutachten die persönlichkeitsstrukturell bedingte Rückfallgefahr B._____ für ein der Anlasstag vergleichbares Delikt, das heisst einer neuerlichen Gewaltstraftat, als hoch ein. B._____ sei zum Tatzeitpunkt voll schuldfähig gewesen. Eine ambulante therapeutische Massnahme sei sinnvoll, angezeigt und durchführbar.

8. Der Beschuldigte erläuterte dem Gutachter gegenüber, beruflich lerne er sehr schnell. Dies gilt offensichtlich auch für das Verhalten in einem Strafverfahren. Immer wieder änderte der Beschuldigte seine Aussagen je nach dem Stand des Verfahrens so ab, dass sie ihm möglichst dienlich waren. Hierin manifestiert sich wohl auch die durch das Gutachten festgestellte Situationskontrolle: B._____ möchte das Verfahren aktiv zu seinen Gunsten beeinflussen, wie folgende Beispiele zeigen:

Offensichtlich ist hier zunächst das Geständnis und dessen Widerruf zu erwähnen. Erst gestand er, weil er bezeichnenderweise dachte, dass das (für ihn) besser sei. Dann bestritt er plötzlich de facto die höchste Intensitätsstufe eines jeden Falles, also die beiden Morde in den Fällen V._____ und W._____, die schwere Körperverletzung im Fall [...], die einfache Körperverletzung im Fall [...] und die den Diebstahl im Fall [...]. Wie es scheint, ist er pauschal auf eine Minderung der Intensität aus. Dies passt zur gutachterlich festgestellten Bagatellisierung seiner Taten. An der Hauptverhandlung machte er zwar keine näheren Angaben zu den ihm vorgeworfenen Taten, gab aber sämtliche Vorwürfe zu. Vermutlich hat er in der Zwischenzeit begriffen, dass dies unter den gegebenen Umständen das Beste ist. Dennoch bat er die Angehörigen mit keinem Wort um Entschuldigung, was eigentlich erstaunlich ist, hätte ihm dies doch zum Vorteil gereicht und wäre an und für sich bereits aus prozesstaktischen Gründen nahe gelegen.

Die obigen Überlegungen gelten auch für das Thema Kampfsport. Zunächst wollte B._____ keinen Kampfsport ausgeübt haben. Es könnte ja schlecht gewertet werden, wenn er als Kampfsportler brutal Leute zusammenschlägt. Als er dann aber gemerkt hat, dass der einvernehmende Polizeibeamte ein Ninja-Faible haben könnte, outete er sich als Kampfsportler in der Hoffnung, sich so den Goodwill des Polizisten zu sichern und einen Anruf an seine Mutter herauschinden zu können. Gegenüber dem Gutachter gab er dann aber an, seine Kampfsportvergangenheit nur erfunden zu haben, um sich den Goodwill zu sichern. Denn nun war sie ihm wieder hinderlich im Hinblick auf die drohende Bestrafung. Letzten Endes spielt es aber keine Rolle, ob B._____ tatsächlich Kampfsportler ist oder nicht. Wer auch nur ansatzweise Respekt vor menschlichem Leben hat, schlägt keine auf dem Boden liegenden, benommenen und wehrlosen, betagten Leute.

Erst sei B._____ einfach ein bisschen in der Schweiz herumgefahren und zufällig auf die Geschäfte gestossen. Dann habe er sie doch von früher gekannt oder sie seien ihm von anderen Leuten aus dem kriminellen Milieu gezeigt worden.

Plötzlich habe er sich zum letzten Überfall nicht mehr freiwillig entschlossen, sondern sei dazu erpresst worden und habe quasi keine andere Wahl gehabt.

Erst habe er allein gehandelt, dann habe er im Fall [...] einen Mittäter gehabt (wo es einen Toten gab), dann plötzlich auch im Fall V._____ (wo es ebenfalls einen Toten gab).

9. Das Verschulden des Beschuldigten wiegt sehr schwer. Er überfiel fünf Bijouterien, wobei er den Grad der angewendeten Gewalt von Tat zu Tat steigerte. Belies er es bei K._____ zunächst noch beim blossen Entreissdiebstahl von drei Uhren, so prügelte er bei seinem nächsten Raubzug L._____ ohne Zwang bereits krankenhaushausreif und stahl

Schmuck und Uhren im Wert von ca. CHF 74'746.85. Sein nächstes Opfer, V._____, verprügelte er derart brutal, dass dieser schliesslich seinen Verletzungen erlag. Gleich tragisch endete der Überfall für W._____. G._____ hatte wohl Glück im Unglück, da er sich nach den ersten paar Schlägen ruhig verhielt und keinen weiteren Widerstand leistete. Augenfällig ist das äusserst brutale Vorgehen, welches er abgesehen von K._____ durchwegs praktizierte. Auch bei den späteren Delikten verliess er sich bei der Durchführung des Raubes allein auf seine körperliche Überlegenheit und rohe Gewalt. Wie er selber sagte, lerne er beruflich schnell. Dies kann indes nicht für seine kriminelle Laufbahn gelten, dort realisierte er offensichtlich nicht, dass Klebeband und Handschellen allein nicht ausreichen, um seine Opfer ausser Gefecht zu setzen. Er blieb durchwegs bei roher Gewalt als Behelfslösung. Wie er in seinem Schlusswort vor Schranken erklärte, ging er davon aus, dass die Opfer nach dem ersten Schlag ruhig sein würden. Nun, sie waren es nicht. Irgendwann hätte B._____, der seine Taten zumindest im Voraus geplant hatte ■ immerhin führte er jedes mal Fesselungsmittel mit sich ■ diesen Umstand in Betracht ziehen müssen. Schliesslich würde er genau dasselbe wieder tun, denn gegenüber [...] erklärte er, wenn ihn jemand ohrfeigen würde, würde er nicht auch die andere Wange hinhalten, sondern zurückschlagen. Von den Opfern aber erwartete er offenbar genau das Gegenteil, ja machte ihnen dies gar zum Vorwurf!

Er gab zwar stets vor, sich gleichsam um seine Opfer gesorgt zu haben, hat sie aber dennoch ■ sofern sie diesen ■verhältnismässigen Gewalteinsatz■ überhauptüberlebt haben ■ mit Ausnahme von K._____ mehr als nötig malträtiert. Grund hierzu ist gemäss Gutachten die Einstellung des Beschuldigten zur legitimen Gewaltanwendung, wenn sie denn nur der subjektiv möglichst leichten Verwirklichung der Ziele des Beschuldigten dient. Einziger Grund war seine Habgier, für welche er kaltblütig fremdes Leben in krasser Weise missachtet hat. Dennoch ist ihm dies offenbar egal, lediglich kurz zeigte er so etwas wie Reue, und zu keinem Zeitpunkt entschuldigte er sich bei den Angehörigen, obwohl dies zu seinen Gunsten gewertet worden wäre. Vor Schranken jedenfalls machte er nicht den Eindruck, als empfinde er Mitgefühl für die Hinterbliebenen der Opfer. Vielmehr gab er seinen Opfern Schuld an ihrem Tod bzw. den Verletzungen, die sie erlitten haben: Die Gesundheit nach einem Raub hänge vom Verhalten während des Raubes ab. Mittlerweile macht er sich aber mehr Gedanken um seine Zukunft im Strafvollzug. Immerhin wohne er jetzt in der Schweiz, was er schon immer gerne getan hätte.

10. Strafmindernd ist bei B._____ die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen, auch wenn die Verfahrensdauer nicht derart überzogen war, wie die Verteidigung es in der Hauptverhandlung schilderte. Anbetrachts der Schwere der Verbrechen und der Ermittlungen in Richtung des vermeintlichen Mittäters [...] ist sie alles in allem nämlich durchaus vertretbar. Ohnehin wird eine daraus resultierende Strafminderung durch die mehrfache Tatbegehung von schwerwiegenden Delikten mehr als kompensiert, auch wenn man in geringem Masse das Teilgeständnis strafmindernd berücksichtigt. Namentlich zeigte er bis zum Schluss weder Einsicht noch Reue.

11. In Würdigung sämtlicher Strafzumessungsgründe erscheint eine lebenslängliche Freiheitsstrafe als dem Verschulden, den persönlichen Verhältnissen und der Strafeempfänglichkeit des Beschuldigten B._____ angemessen. Es wird vorgemerkt, dass sich B._____ seit 1. März 2007 in Haft und in vorzeitigem Strafvollzug befindet. (vgl. Art. 51 StGB).

12. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB).

Bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist eine bedingte Freiheitsstrafe bereits aus objektiven Gründen ausgeschlossen.

IX. Massnahme

1. Eine Massnahme ist anzuordnen, wenn:

- a. eine Strafe allein nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Straftaten des Täters zu begegnen;
- b. ein Behandlungsbedürfnis des Täters besteht oder die öffentliche Sicherheit dies erfordert; und
- c. die Voraussetzungen der Artikel 59, 61, 63 oder 64 erfüllt sind (Art. 56 Abs. 1 StGB).

Die Anordnung einer Massnahme setzt voraus, dass der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Täters im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit und Schwere weiterer Straftaten nicht unverhältnismässig ist (Art. 56 Abs. 2 StGB).

Gemäss Gutachten ist die Rückfallgefahr des Beschuldigten hinsichtlich ähnlich gelagerter Gewaltdelikte hoch. Eine Verwahrung im Anschluss an die Freiheitsstrafe ist somit sicherlich geeignet, ihn an der Begehung ähnlicher Delikte zu hindern. B. _____ erklärte anlässlich der Hauptverhandlung, er müsse nicht geheilt werden, er brauche keine Therapie. Die Verteidigung führte aus, der Beschuldigte sei eher ein introvertierter Typ, darum sei seine eigentlich vorhandene Reue nicht erkennbar. Tatsache bleibt, dass B. _____ in der Einvernahme vor Schranken lediglich meinte, es sei ihm zwar bewusst, welches Leid er über die Angehörigen gebracht habe, aber er könne nicht mehr dazu sagen; im Schlusswort schliesslich beschränkte er sich darauf, die Morde abzustreiten und führte rechthaberisch aus, wenn einem ein Verbrecher überfalle, dann tue er das so oder so, wenn man einen Überfall gesund überstehen wolle, wehre man sich am besten gar nicht. Mit keinem Wort entschuldigte er sich aber bei den Angehörigen der Opfer. Selbst eine introvertierte Persönlichkeit hätte in dieser Situation irgendeine Form der Entschuldigung ausgesprochen, und wenn dies auch nur aus prozesstaktischen Gründen geschehen wäre. Aber nicht einmal dies tat der Beschuldigte. Von Reue kann demnach nicht die Rede sein. In diesem Lichte kann die Erforderlichkeit der Verwahrung ebenfalls bejaht werden, hiess doch der Beschuldigte durch seine Ausführungen sein Vorgehen grundsätzlich nach wie vor gut und schob den Opfern die Schuld in die Schuhe. Dies bestätigt auch der Gutachter. Einziges Mittel, ihn von der Begehung weiterer Taten abzuhalten, erscheint somit das Wegsperren. Eine Strafe allein ist nicht geeignet, ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten, da sich seine Einstellung gegenüber Gewalt im Strafvollzug nicht ändern wird. Angesichts der Schwere der verübten Delikte erscheint eine Verwahrung auch zumutbar.

Die Verteidigung machte zu Gunsten des Beschuldigten geltend, nach Verbüssung der Strafe werde er ausgeschafft und mit einer lebenslänglichen Einreisesperre belegt. Das mag sein, und in diesem Fall wäre auch die hiesige Bevölkerung vor ihm sicher, aber das Schweizerische Strafrecht schützt nicht nur die Schweizer Bevölkerung. Aufgrund des Gutachtens ist davon auszugehen, dass B. _____ durchaus wieder gewalttätig wird, wenn nicht hier, dann andernorts, ganz zu schweigen davon, dass trotz bestehender Einreisesperre

die reale Chance einer Rückkehr in die Schweiz besteht. Immerhin versties er durch die Begehung von zwei Morden gleichsam selbstverständlich gegen fundamentale Prinzipien einer jeden Rechtsordnung und tötete zwei Menschen. Wieso sollte ihn da ein Einreiseverbot von der Einreise abhalten?

2. Das Gericht stützt sich beim Entscheid über die Anordnung einer Massnahme nach den Artikeln 59, 61, 63 und 64 sowie bei der Änderung der Sanktion nach Artikel 65 auf eine sachverständige Begutachtung. Diese äussert sich über:

- a. die Notwendigkeit und die Erfolgsaussichten einer Behandlung des Täters;
- b. die Art und die Wahrscheinlichkeit weiterer möglicher Straftaten; und
- c. die Möglichkeiten des Vollzugs der Massnahme (Art. 56 Abs. 3 StGB).

Gemäss Gutachten weise B._____ auffällige Persönlichkeitszüge auf. Bei nicht vorhandener respektive anhand der vorliegenden Informationen nicht mit genügender Sicherheit zu diagnostizierender manifester psychischer Störung entbehre es im medizinisch-psychiatrischen Sinne einer Behandlungsindikation. Das Gericht geht demzufolge davon aus, dass das Verhalten bzw. die Einstellung des Beschuldigten zur Gewalt nicht dem sozial Üblichen entspricht, die Medizin mangels genauer Diagnose aber keine probate Therapie anzuwenden weiss. Erschwerend komme hinsichtlich einer allfälligen Massnahme gemäss [...] die geringe Beeinflussbarkeit des Beschuldigten hinzu. Diese Beurteilung deckt sich mit dem Eindruck des Gerichts, den es anlässlich der Hauptverhandlung erlangte. Wie bereits erwähnt zeigte der Beschuldigte weder Einsicht noch Reue und lehnte eine Therapie explizit ab. Die Rückfallgefahr stuft [...] als hoch ein.

3. Das Gericht ordnet die Verwahrung an, wenn der Täter einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine schwere Körperverletzung, eine Vergewaltigung, einen Raub, eine Geiselnahme, eine Brandstiftung, eine Gefährdung des Lebens oder eine andere mit einer Höchststrafe von fünf oder mehr Jahren bedrohte Tat begangen hat, durch die er die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer andern Person schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte, und wenn:

- a. auf Grund der Persönlichkeitsmerkmale des Täters, der Tatumstände und seiner gesamten Lebensumstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere Taten dieser Art begeht; oder
- b. auf Grund einer anhaltenden oder langdauernden psychischen Störung von erheblicher Schwere, mit der die Tat in Zusammenhang stand, ernsthaft zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht und die Anordnung einer Massnahme nach Artikel 59 keinen Erfolg verspricht (Art. 64 Abs. 1 StGB).

Die Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB bedarf demnach der folgenden Voraussetzungen (nachfolgend a) bis e), vgl. auch Trechsel Stefan et al., N 3 ff. zu Art. 64):

a) qualifizierte Anlasstat

B._____ beging einen mehrfachen Mord, einen qualifizierten Raub sowie einen mehrfachen einfachen Raub. Mord und Raub sind im Katalog der Anlasstaten gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB beide aufgelistet. Die Anlasstat ist somit gegeben.

b) gewisse Opferschwere

Das Erfordernis der Opferschwere ist ebenfalls erfüllt, hat B._____ doch zwei seiner Opfer auf brutalste Art und Weise getötet und zwei weitere ebenfalls unnötig brutal zusammengeschlagen, obwohl dies bei objektiver Betrachtung ohne Weiteres vermeidbar gewesen wäre.

c) Rückfallgefahr

Das medizinische Gutachten von T._____ stuft die persönlichkeitsstrukturell bedingte Rückfallgefahr B._____ für ein der Anlasstag vergleichbares Delikt, d.h. einer neuerlichen Gewaltstraftat, als hoch ein. Das Erfordernis der Rückfallgefahr ist somit ebenfalls erfüllt.

d) Kausalzusammenhang zwischen Persönlichkeitsmerkmalen oder psychischer Störung und Anlasstag

Das Gutachten attestiert B._____ eine normalisierte Gewaltbereitschaft, fehlende Empathie und Distanz bzw. Reflexion, Verantwortungsabschiebung auf die Opfer, Kontrollbedürfnis, Gefühl der Straffreiheit. [...] stellte zwar fest, dass bei B._____ keine spezifische Persönlichkeitsstörung diagnostiziert werden könne, man aber dennoch nicht über gewisse auffällige Persönlichkeitszüge hinwegsehen könne, so namentlich eine verinnerlichte Gewaltanwendungsbereitschaft im Sinne einer Verinnerlichung derselben als Mittel zur Durchsetzung seiner Person. Die Taten selber liessen [...] an eine dissoziale und an eine emotionale instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ denken. Aufgrund seiner Persönlichkeitsmerkmale erachte B._____ die bei den verübten Delikten an den Tag gelegte Gewalt als normal.

Alles in allem konnte [...] demnach die Probleme B._____ nicht in klassisch-diagnostische psychiatrische Kategorien einordnen, stellte aber dennoch gewisse Abnormitäten fest, welche für die von ihm verübten Taten zumindest stark begünstigend und für die an den Tag gelegte Brutalität des Tatvorgehens kausal wirkten. Wie bereits mehrfach erwähnt, wäre es für B._____ ohne grösseren Aufwand möglich gewesen, die ihm physisch deutlich unterlegenen, und vorwiegend älteren Opfer ohne wiederholte Schläge gegen den Kopf zu überwältigen, zu fesseln und im hinteren Bereich der Geschäfte ruhig zu stellen oder zumindest für die kurze Dauer der Tatbegehung zur Ruhe zu bringen. Er übte aber keinerlei Zurückhaltung und regierte auf jegliche Aufmüpfigkeit seitens seiner Opfer sofort, ungehemmt und mit erschreckender Selbstverständlichkeit mit roher Gewalt, so dass zwei der Opfer als Folge davon verstarben. Ohne diese niedrige Schwelle zur Gewaltanwendung wären die Verletzungen höchstwahrscheinlich weniger gravierend ausgefallen oder B._____ hätte sich gar anderer, weniger schädigender Methoden bedient, um seine Opfer ausser Gefecht zu setzen.

e) Gutachten

Hat der Täter eine Tat im Sinne von Artikel 64 Abs. 1 StGB begangen, so ist die Begutachtung durch einen Sachverständigen vorzunehmen, der den Täter weder behandelt noch in anderer Weise betreut hat (Art. 56 Abs. 4 StGB).

Das von T._____ erstellte Gutachten erfüllt diese zusätzliche Voraussetzung für die Verwahrung. Im Übrigen finden sich die relevanten Sachverhaltselemente im bereits mehrfach zitierten Gutachten von T._____.

4. Alles in allem kommt das Gericht zum Schluss, dass vorliegend keine mildere Massnahme als die der Verwahrung zum Ziel führt und die Voraussetzungen von Art. 56 und nach Art. 64 Abs. 1 StGB erfüllt sind. Der Beschuldigte vertritt die Ansicht, er bedürfe

keiner Therapie, er müsse nicht geheilt werden. Es würde sich bei jeglicher Massnahme vorliegend daher tatsächlich um eine Zwangs-Massnahme im wörtlichen Sinn handeln, wobei eine Behandlung gegen den Willen B._____ zwar nicht ausgeschlossen sei, die geringe Beeinflussbarkeit B._____ jedoch eine Verbesserung der Legalprognose allenfalls in einem Zeitrahmen von mehreren Jahren erwarten lasse, wobei offenbar auch [...] den dereinstigen Erfolg der Therapie nicht als sicher erachtet. Da an seiner Therapierbarkeit ernsthafte Zweifel bestehen, ist der Beschuldigte nach Art. 64 Abs. 1 lit. a) StGB zu verurteilen. Die gemäss [...] grundsätzlich mögliche Therapie verspricht zu wenig Erfolg.

X. Einziehung

1. Gestützt auf Art. 69 StGB verfügt das Gericht ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person die Einziehung von Gegenständen, die zur Begehung einer Straftat gedient haben oder bestimmt waren oder die durch eine Straftat hervorgebracht worden sind, wenn diese Gegenstände die Sicherheit von Menschen, die Sittlichkeit oder die öffentliche Ordnung gefährden. Das Gericht kann anordnen, dass die eingezogenen Gegenstände unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

2. Die bei der Kantonspolizei Zürich gelagerten Gegenstände:

- 1 Schrotflinte
- 1 Plastikeinkaufstasche
- 2 Handschellen
- 1 Ledertasche schwarz
- 1 Springmesser
- 3 Paar Ohrringe
- 1 Anhänger
- 1 Anhänger Bulgari
- 2 lose Steine
- 3 Anhänger Kreuze mit Steinen
- 8 Ringe
- 1 Halskette
- 1 Zugbillet Milano ■ Zürich
- 1 Schreiben [...] (Autobus) Zürich - Vilnius

sind der Kantonspolizei Glarus zur gut scheinenden Verwendung zu überlassen.

Die unter derselben Geschäftsnummer gelagerten zwei Silberbarren à 1 kg sollen von der Kantonspolizei Glarus an [...], der deren Eigentümer ist, herausgegeben werden.

3. Die folgenden, bei der Stadtpolizei Zürich gelagerten Gegenstände, sind einzuziehen und der Kantonspolizei Glarus zur gut scheinenden Verwendung zu überlassen:

Fall [...]:

- gelber Gummihandschuh (Nr. 1)
- Kleider Geschädigter (Nr. 2)

- Faden dunkelblau (Nr. 3)
- 3 Mikropuren, Skizzen (Nr. 4)
- 1 Schuh links (Nr. 5)
- 1 Schuh rechts (Nr. 6)
- Unterhosen, Socken (Nr. 6)
- 1 Hose (Nr. 8)
- 1 Poloshirt (Nr. 9)

Fall V._____:

- Hemd (Nr. -A2)
- Hosen (Nr. -A3)
- Unterhemd (Nr. -A4)
- Halbschuhe (Nr. -A5)

Fall [...]:

- 1 Hose (Nr. 2)
- 1 T-Shirt (Nr. 3)
- 1 Pullover (Nr. 4)
- 1 Hemd (Nr. 5)
- 2 Asservate mit Fingernagelschmutz (Nr. 6 und 7)
- 4 DNS-Asservate (Nr. 10 bis 13)

Fall [...]:

- 4 Klebebandasservate (Nr. 1, 2, 19 und 20)
- Eigenglas ab Vitrinen (Nr. 11)
- 1 Regenschirm (Nr. 12)
- Kleider von W._____ (Nr. 3)
- 1 Pullover (Nr. 4)
- 1 Hemd (Nr. 2)
- 1 Hose (Nr. 6)
- 1 Unterhose (Nr. 7)
- 1 Paar Halbschuhe (Nr. 8)
- 1 Paar Socken (Nr. 9)
- 1 Stofftragtasche (Nr. 10)
- 1 Lederjacke (Nr. 22)
- 4 Saugasservate (Nr. 29, 30, 31 und 32)
- 1 Jeanshose (Nr. 23)

- 1 Pullover (Nr. 24)
- 1 Boxershorts (Nr. 25)
- 1 Paar Socken (Nr. 26)
- 1 Leibgurt (Nr. 27)
- 1 Paar Freizeitschuhe (Nr. 28)
- Klebebandasservate (Nr. 33)

XI. Zivilforderungen

1. Wer einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, sei es aus Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 41 OR bilden also Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden.

Im Falle der Tötung eines Menschen sind die entstandenen Kosten, insbesondere diejenigen der Bestattung, zu ersetzen (Art. 45 Abs. 1 OR).

Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR).

2. Im Fall [...] wurden die nachfolgend genannten Zivilforderungen geltend gemacht.

2.1. Das Opfer K._____ macht eine Genugtuungsforderung über CHF 300.■ geltend.

Der Beschuldigte hat diese Forderung anerkannt.

2.2. Namens S._____, Inhaber der Uhrenbijouterie [...], welcher im März 2011 verstorben ist, machte K._____ eine Schadenersatzforderung in der Höhe von CHF 10'400.■ geltend. Wie die Verteidigung zurecht einwirft, ist K._____ nicht befugt, namens ihrer Arbeitgeberfirma Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Auf diesen Antrag ist demnach nicht einzutreten.

2.3. Namens der [...] macht K._____ eine Schadenersatzforderung in der Höhe von CHF 9'662.90 geltend. Es gilt mutatis mutandis das unter vorstehend Ziff. XI./2.2. Gesagte. Auf den Antrag ist nicht einzutreten.

3. Im Fall [...] wurden die nachfolgend genannten Zivilforderungen geltend gemacht.

3.1. Das Opfer L._____ macht Schadenersatz in Höhe von CHF 139'818.■ zuzüglich Zins zu 5 % seit 5. Juli 2005 geltend.

Der Beschuldigte anerkannte die Schadenersatzforderung in der Untersuchung in Anwesenheit des Verteidigers dem Grundsatz nach, die Höhe erschien ihm allerdings ■komisch■. An der mündlichen Hauptverhandlung anerkannte die Verteidigung diese Forderung dem Grundsatz nach, bestritt sie aber in der Höhe.

Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen (Art. 126 Abs. 3 1. Satz StPO).

Das Gericht geht mit dem Geschädigtenvertreter einig, dass L._____ durch den Überfall einen Erwerbsausfall erlitten hat. Dies stritt auch die Verteidigung nicht ab und anerkannte

die Schadenersatzforderung im Grundsatz. Von dieser Anerkennung ist Vormerk zu nehmen. Unklar ist indes die genaue Höhe des Erwerbsausfalls, war L._____ zum Tatzeitpunkt doch bereits 71 Jahre alt und steht somit keinesfalls fest, dass er weitere 10 Jahre ■ bis zum Alter von 81 Jahren ■ in gleichem Umfange weiterhin seiner Erwerbstätigkeit nachgehen hätte können, auch wenn der Betrag von CHF 139'818.■ alles in allem nicht unrealistisch scheint.

Die genaue Berechnung der Schadenersatzforderung wäre aber für ein Strafverfahren unverhältnismässig aufwändig, weshalb der Kläger mit seiner Forderung betragsmässig auf den Zivilweg zu verweisen ist.

3.2. Zudem fordert L._____ Genugtuung in Höhe von CHF 30'000.■ zuzüglich Zins zu 5% seit 5. Juli 2005.

Unter den gegebenen Umständen scheint eine Genugtuung von CHF 15'000.■ angemessen, zuzüglich Zins zu 5 % seit 5. Juli 2005. Im Übrigen ist die Forderung abzuweisen. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass die Verteidigung die Genugtuungsforderung im Umfang von CHF 5'000.■ anerkannt hat.

3.3. Die M._____ macht Schadenersatz in Höhe von CHF 16'107.20 geltend. Der Beschuldigte hat diese Forderung bereits in der Untersuchung anerkannt, ebenso die Verteidigung in der Hauptverhandlung.

3.4. Die [...] verzichtete auch die Geltendmachung von Zivilansprüchen.

4. Im Fall V._____ wurden die nachfolgend genannten Zivilforderungen geltend gemacht.

4.1. Der Lebenspartner Y._____ machte Schadenersatz in Höhe von CHF 7'625.50 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 1. Mai 2006 geltend. Der Beschuldigte anerkannte diese Forderung in der Untersuchung in Anwesenheit des Verteidigers vollumfänglich. An der Hauptverhandlung bestritt die Verteidigung die Höhe der Forderung mit der Begründung, sie sei nicht substantiiert belegt. Der Beschuldigte ist bei seiner im Rahmen der Untersuchung erfolgten vorbehaltlosen Anerkennung zu behaften. Die Verteidigung war damals mitanwesend und hat keinerlei Vorbehalte gegen die durch den Beschuldigten selber erfolgte Anerkennung geltend gemacht. Es ist nicht ersichtlich, wieso sie nun ■ zumindest ohne einen Willensmangel darzutun ■ von dieser konkludent genehmigten Billigung der Anerkennung zurücktreten können sollte. Dies gilt auch für die weiteren erst an der Hauptverhandlung bestrittenen Forderungen. Diese Bestreitung ist somit unbeachtlich.

4.2. Zudem fordert N._____ Genugtuung in Höhe von CHF 28'000.■ (CHF 40'000.■ - CHF 12'000.■ Opferhilfe) zuzüglich Zins zu 5% seit dem 28. Juli 2005. Der Beschuldigte anerkannte diese Forderung (ohne Zins) in der Untersuchung in Anwesenheit des Verteidigers. Sie ist praxisgemäss ab dem Tatzeitpunkt zu verzinsen.

5. Im Fall [...] wurden die nachfolgend genannten Zivilforderungen geltend gemacht.

5.1. Das Opfer G._____ machte Schadenersatz in Höhe von CHF 100'000.■ geltend. Der Beschuldigte anerkannte diese Forderung in der Untersuchung in Anwesenheit des Verteidigers. Sie ist praxisgemäss zu verzinsen.

5.2. Die N._____ machte Schadenersatz in Höhe von CHF 300'711.■ geltend. Der Beschuldigte anerkannte diese Forderung in der Untersuchung in Anwesenheit des Verteidigers. Anlässlich der Hauptverhandlung bestritt die Verteidigung die Höhe der

Forderung allerdings. Nach dem Gericht ist der Beschuldigte auf seiner Anerkennung zu behaften (vgl. oben Ziff. XI./4.1.)

6. Im Fall [...] wurden die nachfolgend genannten Zivilforderungen geltend gemacht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.